

Eine Gruppe von Künstlern (K) plant die szenische Darstellung der „Legende vom toten Soldaten“ von Bertolt Brecht anlässlich des 60. Jahrestags des Endes des 2. Weltkriegs im Plenarsaal des Deutschen Bundestags. Der Bundestagspräsident lehnt mit Verweis auf die Hausordnung das Gesuch ab. K ist der Meinung, einen Anspruch auf Nutzung zu haben, weil sie sich auf die Kunstfreiheit berufen könne und im Übrigen der Plenarsaal auch in der Vergangenheit künstlerischen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt worden sei.

Unterstellt, dass sich aus der Hausordnung kein Anspruch ergeben kann, kommt ein solcher aus Art. 5 III GG (Kunstfreiheit) in Betracht. Jedoch begründen Freiheitsgrundrechte in erster Linie Abwehrrechte, keine Leistungsrechte. Die Besonderheit eines Freiheitsrechts kann es aber mit sich bringen, dass das Grundrecht nur im Zusammenhang mit einer staatlichen Gewährung ausgeübt werden kann. Zu nennen ist z.B. das aus Art. 12 I S. 1 GG resultierende Recht auf Hochschulzugang. In Fällen dieser Art leitet sich aus dem jeweils betroffenen Freiheitsrecht i.V.m. Art. 3 I GG ein grundrechtliches Teilhaberecht ab.

Die geplante, an Bertold Brechts „Legende vom toten Soldaten“ anknüpfende, szenische Darstellung ist Kunst i.S.d. Art. 5 III GG. Daraus folgt aber noch nicht, dass der Bundestag die Kunstaktion gerade in der von K gewünschten Form unterstützen und dafür Räume des Reichstagsgebäudes zur Verfügung stellen müsste. Denn Art. 5 III GG enthält in erster Linie ein Freiheitsrecht für alle Kunstschaffenden und alle an der Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken Beteiligten, das sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den künstlerischen Bereich schützt. Darüber hinaus stellt diese Grundrechtsnorm als objektive Wertentscheidung für die Freiheit der Kunst dem modernen Staat, der sich - im Sinne einer Staatszielbestimmung - auch als Kulturstaat versteht, die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern. Daraus folgt aber kein Anspruch des Einzelnen auf eine bestimmte Form der Förderung.¹

K kann daher nicht gem. Art. 5 III GG verlangen, dass ihr die Räume des Reichstagsgebäudes zur Verfügung gestellt werden.

Können Ansprüche auf Zulassung weder aus einfachem Recht noch aus Grundrechten hergeleitet werden, bleibt nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Art. 40 GG ist Ausdruck der Parlamentsautonomie. Zum Schutz der Räume des Bundestags gegen Eingriffe von Exekutive und Judikative begründet Art. 40 II GG eigenständige Kompetenzen des Bundestagspräsidenten, in dessen Hände Art. 40 II S. 1 GG das dem Parlament zustehende Hausrecht gelegt hat. Die Ausübung dieses Rechts muss der verfassungsrechtlichen Funktion des Bundestags Rechnung tragen und dient infolgedessen einem hochrangigen öffentlichen Interesse. Das dem Bundestagspräsidenten eingeräumte Ermessen darüber, wie Räume des Parlaments funktionsgerecht zu nutzen sind, ist auch von den Fachgerichten und vom BVerfG zu achten.

Im obigen Beispiel folgt der geltend gemachte Anspruch nach Auffassung des BVerfG auch nicht aus Art. 3 I GG i.V.m. Art. 40 II S. 1 GG und der Hausordnung des Bundestags, da Willkür nicht erkennbar sei. Das Ermessen des Bundestagspräsidenten sei nicht durch frühere Gewährungen in der Weise eingeschränkt, dass nur die Erlaubnis der in Frage stehenden Kunstaktion ermessensfehlerfrei wäre.²

¹ So ausdrücklich BVerfG NJW **2005**, 2843 f.

² BVerfG NJW **2005**, 2843, 2844. Zum Anspruch auf Nutzung öffentlicher Sachen vgl. ausführlich *R. Schmidt*, BesVerwR I, Rn 811 ff.

